

Misstrauensantrag

gegen Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Steixner

Die Abgeordneten: Dr. Andreas Brugger, Georg Willi, Mag. Gerald Hauser u.a. stellen den

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

„Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Steixner wird gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Tiroler Landesordnung das Misstrauen ausgesprochen.“

Gemäß Art. 64 Abs. 3 TLO beantragen die gefertigten Abgeordneten, die Abstimmung über diesen Antrag auf den übernächsten Werktag zu vertagen.

Begründung:

1. Am 17.11.2008 äußerte sich Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Steixner gegenüber Herrn Markus Helbock, Bürgermeister der Gemeinde Wenns, in Anwesenheit von 9 weiteren Gemeinderäten und ca. 20 Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Wenns sinngemäß wie folgt: *„Ich sollte es zwar nicht sagen, sage es aber trotzdem. Sollte sich die finanzschwache Gemeinde Wenns, die sich derzeit einen Rechtsanwalt mit einem Stundensatz von € 300,-- leisten kann, mit der Agrargemeinschaft an einen Tisch zusammensetzen und eine Einigung erzielen, ohne einen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, kann ich mir in Folge einige Prozente mehr an Förderung für den [von der Gemeinde Wenns geplanten] Neubau des Feuerwehrhauses vorstellen.“*
2. **Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Steixner hat dadurch seine ihm als Mitglied der Landesregierung zustehende Macht missbraucht, über Gelder des Landes Tirol**

verfügen zu können. Die Entscheidung, welche Gemeinde für die Errichtung einer Feuerwehr welchen Zuschuss erhält, ist nach sachlichen Kriterien zu treffen. Ob eine Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten einen Rechtsanwalt beauftragt, gehört ebenso wenig zu diesen sachlichen Kriterien, wie die Frage, ob sich die Gemeinde mit der Agrargemeinschaft über das ihr zustehende Recht auf die Substanz des Gemeindegutes einigt.

- 3. Durch die in Punkt 1.) angeführte Äußerung hat LH_Stv Anton Steixner versucht, die Gemeindeführung von Wenns von der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung abzuhalten.** Gemäß § 69 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 sind die Gemeinden verpflichtet, ihr Vermögen sorgsam zu verwalten und zu erhalten. Zum Gemeindevermögen gehören auch die Ansprüche einer Gemeinde auf die Substanz ihres Gemeindegutes und zwar auch dann, wenn das Gemeindegut – offenkundig verfassungswidrig – ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurde (VfGH 11.6.2008, B 464/07). „Sorgsam“ heißt, dass immer dann ein Fachmann beigezogen werden muss, wenn die Gemeindeführung nicht selbst über die nötigen Fähigkeiten verfügt.

Letzteres ist bei Vereinbarungen mit Agrargemeinschaften der Fall,

- weil es um viel geht (das Gebiet der Agrargemeinschaft Wenns umfasst mehr als 1.500 ha (=1,5 km²),
- es sich beim Agrarrecht um eine komplexe Materie handelt, die so schwierig ist, dass LH-Stv noch im Sommer dieses Jahres unbedingt die Einsetzung einer Expertenkommission für erforderlich hielt (Tiroler Bauernzeitung 24. Juli 2008, Seite 5) und
- weil Fehler, die bei Abschluss einer Vereinbarung mit der Agrargemeinschaft unterlaufen, unter Umständen nicht mehr korrigiert werden können.

Wenn hingegen eine Gemeindeführung nur den Juristen der Tiroler Landesregierung vertraut, erfüllt sie ihre Sorgfaltspflicht nicht (mehr),

- weil die Juristen der Landesregierung in den 1950, 1960er, 1970er, 1980er und zum Teil sogar noch in den 1990er Jahren Gemeindegut im Ausmaß von insgesamt ca. 2000 km² in das Eigentum von Agrargemeinschaften übertragen haben, obwohl dies schon in den 1960er Jahren „*offenkundig verfassungswidrig*“ war, und obwohl es seit 1982 sogar ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gegeben hat, welches klarstellte, dass es sich beim Gemeindegut um wahres Eigentum der Gemeinde handelt,
- weil der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11.6.2008, B464/07 der Tiroler Landesregierung vorgeworfen hat, die Wirkungen der Regulierung vor dem Hintergrund einer verfehlten, unsachlichen und das Eigentumsgrundrecht der Gemeinde verletzenden Rechtsansicht zu beurteilen und Gemeindevermögen vernichten zu wollen,
- weil der VfGH in seinem Erkenntnis vom 08.06.2006, B 619/05, ausgesprochen hat, dass sich eine Gemeinde nicht auf die Auskünfte eines Landesbeamten verlassen darf, sondern einen Fachmann beiziehen muss und
- weil eine Gemeinde das Land Tirol für eine falsche Entscheidung nicht haftbar machen kann, wenn sie es zum Beispiel aufgrund einer falschen Beratung durch jenen Beamten, der den Bescheid erlässt, unterlässt, ein Rechtsmittel dagegen einzubringen (§ 2 Abs. 2 Amtshaftungsgesetz).

- 4. Durch die in Punkt 1.) angeführte Äußerung hat LH-Stv Anton Steixner versucht, die Gemeinde Wennis und damit auch das Land Tirol zu schädigen.** Es ist klar, dass eine Gemeinde, die sich auf rechtlich komplexe Verhandlungen einlässt, ohne einen Fachmann beizuziehen, Gefahr läuft, einen Schaden zu erleiden. Immerhin hätten fast alle Tiroler Gemeinden ihr Gemeindegut beinahe an die Agrargemeinschaften verloren. Genau das möchte aber LH-Stv Steixner erreichen. Es soll auch weiterhin nur eine kleine Minderheit
- über das gesamte Gemeindegut entscheiden können,
 - bestimmen, wer wo zu welchen Konditionen einen Grund erhält, ob sich ein Betrieb ansiedeln kann und wenn ja, welcher, ob ein Schilift kommt usw.

- die gesamten Nutzungen ungeschmälert erhalten, während alle Aufwendungen aus dem Gemeindeanteil finanziert werden sollen.

Damit würden die Gemeinden geschädigt. Gemeinden sind Teil unseres Staates so wie auch das Land Tirol. Gemeindevermögen ist daher Staatsvermögen. Wenn eine Gemeinde weniger Geld hat, hat auch das Land einen Schaden, weil ja die meisten öffentlichen Vorhaben von Gemeinden und dem Land Tirol gemeinsam finanziert werden.

5. LH-Stv Anton Steixner macht LH Platter unglaubwürdig.

Landeshauptmann Günther Platter wird nicht müde, zu versichern, dass das Erkenntnis des VfGH vom 11.6.2008, B464/07 umgesetzt werde. Demgegenüber wird die in Punkt 1. zitierte Äußerung von LH-Stv Steixner von den Gemeinden eindeutig so verstanden, dass das Land den Geldhahn zudreht, wenn sich eine Gemeinde trauen sollte, ernsthaft von jenen Rechten Gebrauch zu machen, die ihr im zitierten Erkenntnis zugesprochen wurden. Damit wird sowohl bei den Gemeinden als auch bei den Beamten der Agrarbehörde der Wille zur Umsetzung des genannten Erkenntnisses gelähmt, weil sie erkennen, dass LH Günther Platter nur von der Umsetzung redet, während LH-Stv Steixner alle ihm zu Gebote stehenden Machtmittel des Landes Tirol einsetzt, um genau das – nämlich eine Umsetzung des Erkenntnisses der Verfassungsgerichtshofes - zu verhindern.

6. Die jetzigen Ausreden von LH-Stv Anton Steixner sind bloße Schutzbehauptungen. Markus Helbock ist ein ÖVP-Bürgermeister. Er hätte keine Grund, eine solche Anschuldigung zu erfinden. Markus Helbock hat die Angelegenheit auch nicht aktiv in die Öffentlichkeit getragen. Dies war vielmehr ein einfacher Gemeinderat, dem die ganze Sache einfach über die Hutschnur gegangen ist. Da blieb der Gemeindeführung von Wenns nichts mehr anderes übrig, als Farbe zu bekennen. Auch kein einziger der sechs Gemeinderäte, die das Gedächtnisprotokoll vom 28.11.2008 unterschrieben haben, gehört einer der im Tiroler Landtag vertretenen Oppositionsparteien an. Welchen Grund sollten diese Gemeindevertreter haben, eine solche Behauptung aufzustellen, wenn nicht den, dass sie wahr ist, und dass sie durch die zitierte

Äußerung von LH-Stv. Anton Steixner in eine untragbare Lage geraten sind, weil sie jetzt zwischen zwei Übeln wählen müssen, nämlich, ob sie der Gemeinde dadurch Schaden zufügen, dass sie ihre Rechte aus dem VfGH-Erkenntnis vom 11.6.2008, B464/07 nicht geltend machen, oder dadurch, dass wegen der pflichtgemäßen Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses vom Land Tirol bei der Zuweisung von Förderungen benachteiligt werden.

Die Rechtfertigung von LH-Stv. Steixner geht am Wesentlichen vorbei. Es kommt nicht darauf an, ob die zitierte Äußerung vorher oder nachher mit oder ohne Glas Wein gemacht wurde. Wenn ein Regierungsmitglied von einer Gemeinde eingeladen wird, um über finanzielle Zuschüsse zu reden, hat es sich von der Ankunft bis zur Abreise korrekt zu verhalten und jedes Wort zu überlegen. Wenn ein Landesrat anlässlich einer Anfrage um einen finanziellen Zuschuss zu einem Feuerwehrhaus den Versuch macht, diese Gemeinde „vor Anwaltskosten zu schützen“, was LH-Stv. Steixner am 3.12.2008 im Gespräch mit Sybille Brunner in der Sendung Tirol Heute ja zugegeben hat, liegt im wesentlichsten Punkt ohnehin schon ein Geständnis vor. LH-Stv. Steixner hat in der Sendung Tirol Heute am 3.12.2008 seine völlig abwegige Sichtweise von einem Zusammenhang zwischen Förderung für ein Feuerwehrhaus ja noch einmal ganz klar wiederholt: Eine Gemeinde, die in der Auseinandersetzung mit der Agrargemeinschaft einen Fachmann beizieht, muss ohnehin Geld genug haben, und kriegt daher keine Förderung. Gerade damit hat LH-Stv Steixner ja die Verquickung zwischen Förderung und Beauftragung eines Fachmannes noch einmal öffentlich wiederholt.

Zum Abstimmungsmodus:

Die Geschäftsordnung des Tiroler Landtages zählt in §§ 22 und 23 auf, welche Angelegenheiten in diesem Gesetz geregelt werden. Misstrauensanträge kommen in dieser Aufzählung nicht vor, woraus folgt, dass nirgends ausdrücklich geregelt ist, wie bei der Abstimmung über Misstrauensanträge genau vorzugehen ist. Es liegt daher eine sogenannte Gesetzeslücke vor, die im Wege der Analogie (§ 7 ABGB) zu schließen ist. Die betreffende Bestimmung

lautet: „Lässt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten noch aus dem natürlichen Sinn eines Gesetzes entscheiden, so muss auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle ... Rücksicht genommen werden.“

Die Ähnlichkeit bestimmt sich nach den Gründen des Gesetzes, nicht aber nach bloß äußerlichen Merkmalen. Im einzelnen sind zwei Verfahren zur Ähnlichkeitsbestimmung denkbar: Entweder wird die Absicht des Gesetzgebers ermittelt und festgestellt, dass sie sich auf den zu lösenden Fall erstreckt oder es wird gezeigt, dass die Sachverhaltselemente, welche den geregelten von dem zu beurteilenden Fall unterscheiden jedenfalls bedeutungslos sind (vgl. Bydlinski in Rummel, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch 1. Band³, RZ 3 zu § 7 ABGB).

Nun hat es im Zuge der im Vorfeld geführten Diskussion zwei Meinungen gegeben: Die eine Gruppe hat behauptet, es sei die (für Geschäftsgegenstände des § 23 GeoLT geltende) Bestimmung des § 60 GeoLT maßgeblich (wonach auf Antrag von zwölf Abgeordneten namentlich abzustimmen wäre), weil über einen Misstrauensantrag (ebenso wie über die Geschäftsgegenstände des § 23 GeoLT) mit Beschluss abzustimmen sei.

Die unterfertigten Abgeordneten vertreten demgegenüber die Auffassung, dass die Bestimmungen über die Wahl gelten, weil eine Abstimmung über einen Misstrauensantrag eine umkehrte Wahl darstellt. Letztere Meinung hat auch Landtagspräsident Ing. Mader im Juli 1995 vertreten (vgl. Schriftstück Nr. 202/95, Beilage 18). Die Gründe, die den Gesetzgeber dazu veranlasst haben, auch die Wahl der Regierung im Landtag geheim durchzuführen, treffen in gleicher Weise für einen Misstrauensantrag zu. Das geheime Wahlrecht ist eine Errungenschaft und zugleich auch ein Kennzeichen demokratischer Staaten. Überdies hat sich Österreich in Art. 8 des Staatsvertrages von Wien (betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich) dazu verpflichtet, eine auf geheime Wahlen gegründete Regierung zu haben. Da aufgrund der föderalistischen Struktur Österreichs ein Teil der Regierungsaufgaben durch die

Landesregierungen erledigt wird, gilt die genannte Staatsvertragsbestimmung auch für Landesregierungen.

Das Wahlgeheimnis dient dem Schutz der Wahlfreiheit

(Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht¹⁰, RZ 311). Die Junge Generation der SPÖ Wieden veröffentlicht im Internet (www.jg-wieden.at ... unter „unsere Positionen/Wahlgeheimnis retten“): *„Eine Abkehr vom verpflichtenden Wahlgeheimnis hat zur Folge, dass Menschen, die in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit zu anderen stehen, nicht mehr unbeeinflusst wählen können.“* Im Internet-Lexikon Wikipedia ist zum Stichwort Wahlgeheimnis Folgendes zu lesen: *„Die Sicherung des Wahlgeheimnisses ist einer der Grundsätze demokratischer Wahlen. Ziel ist es die Einschüchterung von Wählern und den Verkauf von Stimmen zu erschweren.“* All diese Beweggründe treffen auch auf die Abstimmung über einen Misstrauensantrag zu, während andererseits zwischen einer Abstimmung über einen Misstrauensantrag und über ein Sachthema im Sinne des § 22 GeoLT keineswegs nur bedeutungslose Unterschiede bestehen.

Daher sind für die Abstimmung über einen Misstrauensantrag die Bestimmungen über Wahlen sinngemäß anzuwenden und nicht die Bestimmungen über solche Abstimmungen, die ein Sachthema betreffen.

Für den Fall allerdings, dass der Präsident des Landtages jene Bestimmungen sinngemäß anwenden sollte, die für Abstimmungen gelten, welche Sachthemen betreffen, werden noch folgende

Anträge

gestellt:

- 1.) über diesen Misstrauensantrag eine Debatte durchzuführen und zwar ebenfalls am übernächsten Werktag vor der Abstimmung über den Misstrauensantrag,
- 2.) über diesen Antrag ist mit Stimmzetteln und daher geheim abzustimmen.

Innsbruck, am 10.12.2008

Fertigung